

**V. Änderungssatzung
vom Dezember 2007
der Stadt Meerbusch**

zur

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch
vom 19. Dezember 2000**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250/SGV.NRW.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GV.NRW.S.142), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S.2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl I S.1462), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl I S.1938 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl I S. 2298), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl I S.1786) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Punkt 5 wird wie folgt gefasst:

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird „schadstoffhaltige“ durch „gefährliche“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird „schadstoffhaltige Abfälle“ durch „Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG“ ersetzt.

§ 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

Als Absatz 4 wird eingefügt:

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

Als fünfter Aufzählungspunkt wird eingefügt:

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG);

Der fünfte wird sechster Aufzählungspunkt und es wird „besonders überwachungsbedürftig“ durch „gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG“ und „(§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG)“ durch „(§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG)“ ersetzt.

Der sechste wird siebter Aufzählungspunkt und es wird „besonders überwachungsbedürftig“ durch „gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG“ und „(§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG)“ durch „(§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG)“ ersetzt.

§ 5

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2.Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 6

§ 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallgefäße angefahren wird.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung vom . Dezember 2007 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19. Dezember 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den . Dezember 2007

Der Bürgermeister

Dieter Spindler